

Einstweilige Anordnung gegen Ablehnung einer audiovisuellen Zeugenvernehmung

Leitsätze des Verfassers:

- 1. Die Ablehnung einer audiovisuellen Vernehmung (§ 247a Abs. 1 StPO) kann vom Zeugen im Wege der einstweiligen Anordnung gem. § 32 Abs. 1 BVerfGG angefochten werden.**
- 2. Ob § 247a Abs. 1 Satz 2 StPO verfassungskonform so auszulegen ist, dass die Ablehnung einer audiovisuellen Vernehmung vor den Fachgerichten anfechtbar ist, entzieht sich einer Klärung im Verfahren nach § 32 BVerfGG.**
- 3. Bei der Entscheidung über einen Antrag auf audiovisuelle Vernehmung hat das Fachgericht im Rahmen seines Rechtsfolgenmessens die wechselseitigen Interessen aller Verfahrensbeteiligten zu berücksichtigen. Dazu bedarf es einer tragfähigen Tatsachengrundlage. Die Ablehnung einer audiovisuellen Vernehmung kann, sofern konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer posttraumatischen Belastungsstörung bei einer Zeugin vorliegen, einen Verstoß gegen Art. 2 Abs. 2 GG begründen, wenn das Fachgericht keine ergänzenden Befragungen von behandelnden Ärzten oder Sachverständigen vornimmt.**
- 4. Es stellt einen Verstoß gegen das Verbot objektiver Willkür (Art. 3 Abs. 1 GG) dar, wenn der Umstand, dass die gerichtliche Videoübertragungsanlage defekt ist, sich bei der Ablehnung eines Antrags auf Videoübertragung ermessenslenkend ausgewirkt hat.**

BVerfG, Beschl. v. 27. 2. 2014 – 2 BvR 261/14

I. Sachverhalt

Die Beschwerdeführerin war als Zeugin in einem Strafprozess geladen. Dem Angeklagten wurde vorgeworfen, Frauen bei Verabredungen heimlich K.o.-Tropfen in deren Getränke gemischt und sechs Geschädigte unter Ausnutzung ihrer Widerstandsunfähigkeit vergewaltigt zu haben; in zwei weiteren Fällen wurde er wegen Körperverletzung angeklagt. Der Angeklagte stritt dies ab und trug vor, die Geschehnisse seien einvernehmlich erfolgt. Die Beschwerdeführerin war eine der mutmaßlichen Geschädigten. Sie hatte allerdings nicht Anzeige erstattet, sondern wurde im Zuge von polizeilichen Ermittlungen wegen der Vergewaltigung einer Arbeitskollegin als weitere mögliche geschädigte Zeugin vernommen. Nachdem sie zwischenzeitlich dem Verfahren als Nebenklägerin beigetreten war, beantragte ihre Nebenklagevertreterin am 24.1.2014 die Zeugenvernehmung gem. § 247a StPO audiovisuell durchzuführen. Sie begründete dies damit, dass die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das psychische Wohl der Beschwerdeführerin bestünde. Die Zeugin hätte das Geschehen verdrängt; ihr Leben sei schon durch die polizeiliche Zeugenvernehmung aus der Bahn geworfen worden. Erste therapeutische Fortschritte seien gefährdet, wenn die Zeugin mit dem Angeklagten denselben Raum teilten oder – selbst bei Ausschluss der Öffentlichkeit – das angeklagte Geschehen in unmittelbarer Gegenwart der im Strafverfahren notwendig Anwesenden schildern müsste. Dies käme einem erneuten Durchleben der Tat mit Zuschauern gleich. In einem vorgelegten Befundbericht einer Ärztin für Psych-

iatrie und Psychotherapie wurde bei der Zeugin eine posttraumatische Belastungsstörung diagnostiziert und darauf hingewiesen, dass jene das Gerichtsverfahren als massiven Kontrollverlust erlebe. Die Zeugin fühle sich aber verpflichtet, eine Aussage zu leisten, sofern dies unter Ausschluss der Öffentlichkeit und des Täters erfolgen könnte. Die Psychiaterin empfahl, die Wünsche der Zeugin zu respektieren; ansonsten sei zu befürchten, dass sich deren Zustand weiter verschlechtern würde. In einer Einschätzung durch eine Sozialarbeiterin beim Frauen- und Kinderschutzbund wurde auf die Gefahr einer Retraumatisierung hingewiesen. Die „Konfrontation mit dem Täter“ und die „Einbindung in die Öffentlichkeit“ würden Risiken für die psychische Gesundheit der Zeugin mit sich bringen. Eine räumliche Trennung vom „Täter“ und der Ausschluss der Öffentlichkeit könnten diese Belastungen jedoch abmildern.

Das LG wies den Antrag zurück. Es begründete dies damit, dass § 247a StPO als Ausnahmenvorschrift eng auszulegen sei. Es sei schon zweifelhaft, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen der Norm überhaupt gegeben seien: Weder aus dem ärztlichen Befundbericht noch aus der Stellungnahme der Sozialarbeiterin gehe eindeutig hervor, dass gerade die Vernehmung in der Hauptverhandlung in Anwesenheit der anderen Verfahrensbeteiligten eine unzumutbare Belastung darstellen würden. Letztlich könne das jedoch dahingestellt bleiben, da das LG nach Abwägung der widerstreitenden Interessen (der psychischen Gesundheit der Beschwerdeführerin einerseits, der gerichtlichen Aufklärungspflicht sowie dem Verteidigungsinteresse des Angeklagten andererseits) die persönliche Vernehmung der Zeugin für erforderlich hielt. In der vorliegenden Aussage-gegen-Aussage-Konstellation komme es entscheidend auf die Glaubwürdigkeit der Beschwerdeführerin als der einzigen unmittelbaren Zeugin der vorgeworfenen Tat an. Der persönliche Eindruck und die ungehinderte Wahrnehmung der nonverbalen Ausdrucksweise seien hierfür maßgeblich. Zudem wollte das LG die möglichen psychischen Belastungen durch opferschützende Maßnahmen wie Ausschluss der Öffentlichkeit, Vermeidung einer unmittelbaren Konfrontation mit dem Angeklagten und möglichst schonende Vernehmung abmildern. Gegen diesen Beschluss legte die Beschwerdeführerin am 6.2.2014 Verfassungsbeschwerde ein und versah diese mit einem Antrag auf einstweilige Anordnung.

II. Entscheidung

Die 3. Kammer des Zweiten Senats untersagt dem LG eine Vernehmung der Beschwerdeführerin durch das LG, sofern sie nicht als audiovisuelle Zeugenvernehmung durchgeführt wird. Das BVerfG hält die beantragte einstweilige Anordnung für begründet, da die Verfassungsbeschwerde weder offensichtlich unzulässig noch offensichtlich unbegründet sei.

1. Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde

Das BVerfG führt aus: Zwar handele es sich bei der Ablehnung einer beantragten Videovernehmung um eine strafprozessuale Zwischenentscheidung, was grds. die Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde ausschließe (BVerfGE 1, 9 f.). Vorliegend nimmt das BVerfG einen Ausnahmefall an, weil es der Beschwerdeführerin nicht zuzumuten sei, vorrangig fachgerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen, da Rechtsprechung und Kommentierung auch die Ablehnung einer audiovisuellen Vernehmung als unanfechtbar ansehen würden. In diesem Zusammenhang fragt das BVerfG. ob § 247a Abs. 1 Satz 2 StPO wegen des verfassungsrechtlichen Justizgewährsanspruchs nicht generell dahin gehend auszulegen sei, dass die Nichtanfechtbarkeit nur die Anord-

nung einer Videovernehmung erfasst, nicht aber deren Ablehnung. Es behält die Beantwortung dieser Frage allerdings der Entscheidung in der Hauptsache vor.

2. Begründetheit der Verfassungsbeschwerde

Die Verfassungsbeschwerde ist nach Auffassung des BVerfG auch nicht offensichtlich unbegründet. Die Kammer halt einen Verstoß gegen Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG für möglich. Dabei geht sie davon aus, dass Tatgerichte bei ihrer Ermessensentscheidung über die Vornahme einer audiovisuellen Vernehmung die wechselseitigen Interessen aller Verfahrensbeteiligten zu berücksichtigen haben. Vorliegend spräche vieles dafür, dass das Gericht seine Abwägungsentscheidung zugunsten der Interessen des Angeklagten und der Strafrechtspflege getroffen habe, ohne das entgegenstehende Interesse der Beschwerdeführerin überhaupt zuverlässig gewichten zu können. Denn dazu wäre es erforderlich gewesen, die Tatsachengrundlage durch ergänzende Befragung der behandelnden Ärztin oder Zuziehung eines Sachverständigen zu erweitern, um Zweifel über das Gewicht der für die Gesundheit der Beschwerdeführerin drohenden Nachteile ausräumen zu können.

Auch sei ein Verstoß gegen das Verbot objektiver Willkür nicht ausgeschlossen. Sollte der Umstand, dass die gerichtliche Videoübertragungsanlage defekt war, ermessenslenkend für das LG gewesen sein, läge hierin eine sachfremde Erwägung, die unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar wäre. Wegen der zu befürchtenden Retraumatisierung der Beschwerdeführerin bei einer ungeschützten Vernehmung bejaht das BVerfG schließlich auch die Gefahr einer irreparablen Rechtsbeeinträchtigung der Beschwerdeführerin, welche die Nachteile, die entstünden, wenn die Verfassungsbeschwerde erfolglos bliebe, überwogen.

Bedeutung für die Praxis:

1. Zum weiteren Ablauf des Verfahrens: Das LG Waldshut hat die Beschwerdeführerin zwischenzeitlich audiovisuell vernommen; es hat die Anordnung dabei auf § 247a Abs. 1 Satz 1, 2. HS StPO i.V.m. § 251 Abs. 2 Nr. 1, 3. Var. StPO gestützt: Die Zeugin sei durch die Entscheidung des BVerfG zu einem unerreichbaren Beweismittel geworden. Das LG musste für die Videovernehmung eine externe Übertragungsanlage mieten, da die gerichtseigene Anlage – wie in der Verfassungsbeschwerde gerügt – tatsächlich defekt war. Am 2.4.2014 wurde der Angeklagte wegen zweifacher Vergewaltigung verurteilt; in den beiden Fällen der Körperverletzung sowie in vier Fällen der Vergewaltigung – auch hinsichtlich des Vorwurfs zum Nachteil der Beschwerdeführerin – wurde er freigesprochen. Die Entscheidung des BVerfG in der Hauptsache steht noch aus. Für diese und für weitere Informationen zum Verfahren danke ich dem Verfasser der Verfassungsbeschwerde, Herrn Rechtsanwalt TILL GÜNTHER.

2. Zur einstweiligen Anordnung: Der vorliegenden einstweiligen Anordnung des BVerfG kommt hohe Bedeutung für die Praxis bei etwaigen Ablehnungen beantragter Videovernehmungen zu. Der erste Leitsatz des Beschlusses zeigt, dass versagte Anordnungen auf entsprechende Vernehmungen vor dem BVerfG angefochten werden können. Was vor den Fachgerichten – jedenfalls derzeit noch – unanfechtbar ist, kann vor dem BVerfG schon jetzt erfolgreich gerügt werden. Das dürfte dazu führen, dass Richter derartigen Anträgen zukünftig wohlwollend begegnen werden. Ob das verfassungsrechtsdogmatisch in jeder Hinsicht überzeugt, ist eine

andere Frage. Wegen der Kürze der Begründung und der Schnelligkeit der Entscheidungsfindung (3 Wochen zwischen Antrag und Beschluss) konnten natürlich nicht alle Fragen umfassend geklärt werden.

3. Zur möglichen verfassungskonformen Interpretation von § 247a Abs. 1 Satz 2 StPO: Das BVerfG hält offenbar bei Opferzeugen den gesetzlichen Rechtsschutz für unzureichend und erwägt per verfassungskonformer Interpretation eine Anfechtungsmöglichkeit für die Ablehnung beantragter Videovernehmungen vorzusehen. Der Sache nach dürfte das auf die Zulässigkeit einer Beschwerde hinauslaufen. Aber ist dies rechtssystematisch überzeugend? Auch wenn erneut darauf hinzuweisen ist, dass in einer einstweiligen Anordnung nicht all das geklärt werden kann, was in der Hauptsache zu entscheiden sein wird, ist doch schon jetzt zu fragen, ob sich eine solche Beschwerde in die Systematik der Rechtsbehelfe einpassen lässt. Schon, dass es sich um eine Ermessensentscheidung handelt, wirft gewichtige Probleme auf: Wenn das Tatgericht die direkte Vernehmung für erforderlich hält, das Beschwerdegericht aber nicht, könnte jenes zwar sein Ermessen an die Stelle des Tatgerichts stellen. Aber dass dies zu Friktionen bei der Beweiswürdigung führen dürfte, belegt nicht nur der vorliegende Fall, in welchem dem Tatgericht die „aufgenötigte“ Videovernehmung offenbar nicht ausgereicht hat, um sich vollständige Gewissheit von der Glaubhaftigkeit der Aussage der Beschwerdeführerin zu verschaffen. Zudem handelt es sich bei der Ablehnung einer Videoübertragung um eine prozessuale Zwischenentscheidung, die nach h.A. nur mit dem Endurteil angefochten werden kann. Wenn dagegen die Möglichkeit einer Anfechtung der Zwischenentscheidung besteht, verzögert das nicht nur das Verfahren, sondern eröffnet auch Risiken divergierender Bewertungsmaßstäbe zwischen dem Beschwerdegericht einerseits und dem Revisionsgericht andererseits. Und schließlich erscheint eine solche Beschwerdemöglichkeit allein für Opferzeugen auch nicht ausgewogen zu sein. Nach der angedeuteten Auffassung des BVerfG soll zwar die Ablehnung einer Videoübertragung (für den Opferzeugen) anfechtbar sein, nicht aber deren Anordnung (durch die Verteidigung). Mit dem vom BVerfG zu Recht hoch angesiedelten Gebot der Waffengleichheit (BVerfGE 63, 45/61; 110, 226, 253) scheint eine solche Schlechterstellung der Verteidigung nicht vereinbar zu sein. Verständlich wird sie eigentlich nur, wenn man die Gefahren einer Retraumatisierung von Zeugen durch Vernehmungen im Strafverfahren generell – also über den vorliegenden außergewöhnlichen Fall hinaus – als äußerst hoch einschätzt. Erfahrungswissenschaftlich ist eine generelle Gefahr sekundärer Viktimisierung aber gerade nicht erwiesen (vgl. KÖLBEL/BORK, Sekundäre Viktimisierung als Legitimationsformel, 2012, S. 73 f.).

4. Zu Grundrechtsverstößen: In der noch ausstehenden Hauptsache wird das BVerfG zu klären haben, ob die Beschwerdeführerin durch die Ablehnung der Videovernehmung in ihren Grundrechten verletzt ist.

a) Ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG dürfte ohne Weiteres anzunehmen sein. Es stellt einen Akt objektiver Willkür dar, wenn ein Gericht einen Antrag auf Videoübertragung ablehnt, ohne sich dabei ausdrücklich damit auseinanderzusetzen, dass die gerichtseigene Videoanlage defekt ist. Es liegt auf der Hand, dass sich hier der Umstand der fehlenden Funktionstüchtigkeit ermessenslenkend ausgewirkt hat. Daran können auch nachgeschobene Erläuterungen im korrigierenden Anordnungsbeschluss nichts ändern, in denen das LG Waldshut ausführte, es stünden

dem LG selbstverständlich ausreichende Finanzmittel zur Verfügung, um eine Anlage zu mieten und i.Ü. sei es Aufgabe der Justizverwaltung, das Gericht so auszustatten, dass eine audiovisuelle Vernehmung auch durchgeführt werden kann. Das alles ist richtig, aber ändert nichts daran, dass das Verschweigen dieses prekären Zustands auf sachfremde Motive schließen lässt.

b) Formulierungen in der einstweiligen Anordnung lassen darauf schließen, dass das BVerfG auch einen Verstoß gegen Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG bejahen wird. Die hierfür in der einstweiligen Anordnung angedeuteten Gründe können allerdings nicht überzeugen, was – wie schon erwähnt – auch der Kürze der Ausführungen geschuldet sein dürfte. Das BVerfG führt inhaltlich im Wesentlichen nämlich nur aus, das Tatgericht habe die Pflicht, „im Rahmen seines Rechtsfolgeermessens die wechselseitigen Interessen aller Verfahrensbeteiligten zu berücksichtigen“. Und es moniert, „dass das Gericht seine Abwägungsentscheidung zu Gunsten der Interessen des Angeklagten und der Strafrechtspflege getroffen hat, ohne das entgegenstehende Interesse der Beschwerdeführerin überhaupt zuverlässig gewichten zu können“. Hieran irritiert schon rein tatsächlich, dass die Verteidigung, wie sich aus der Verfassungsbeschwerde ergibt, dem Antrag der Nebenklage, eine Videoübertragung durchzuführen, nicht entgegengetreten ist, beide also in diesem Punkt – anders als der Beschluss unterstellt – nicht gegensätzliche Interessen verfolgten. Mehr noch: Es erscheint zu kurz gegriffen, dass bei den Abwägungskriterien des BVerfG bisher nur subjektive Interessen der Verfahrensbeteiligten Berücksichtigung finden, das „öffentliche Interesse an einer möglichst vollständigen Wahrheitsermittlung im Strafprozess“ (BVerfGE 32, 373, 381 f.) dagegen überhaupt nicht erwähnt wird. Dieses Interesse an der Ermittlung des wahren Sachverhalts, ohne den das materielle Schuldprinzip nicht zu verwirklichen ist (BVerfGE 57, 250, 275), bildet doch den zentralen Gesichtspunkt, der mit den subjektiven Interessen des Opferzeugen auf Videovernehmung in Konflikt steht. Die direkte Vernehmung eines Opferzeugen in Anwesenheit aller Beteiligten erleichtert die Wahrheitsfindung, weil die Verfahrensbeteiligten die Reaktionen des Zeugen auf die Fragen unverfälscht miterleben können. Gesichtspunkte des Opferschutzes können dem, um nicht missverstanden zu werden, legitimerweise entgegengehalten werden. Es ist zu hoffen, dass das BVerfG bei der Entscheidung in der Hauptsache diesem zentralen Aspekt, bei dem es um die Frage „Wahrheitsfindung oder Opferschutz“ geht, überzeugend behandeln wird.

c) Die in der einstweiligen Anordnung vorgenommene Zuspitzung auf den Gesichtspunkt subjektiver Interessen erfolgte dabei ohne Not. Denn während die vorliegende Entscheidung den Eindruck vermittelt, als seien für die Anordnung einer audiovisuellen Vernehmung nicht die gesetzlichen Grundlagen, sondern das subjektive Interesse der Opferzeugin ausschlaggebend, verfolgte die zugrunde liegende Verfassungsbeschwerde eine andere Stoßrichtung. Dort hieß es nämlich ausdrücklich, dass ein Strafprozess weder für den Angeklagten noch den Zeugen der Ort sei, Wünsche zu äußern. Es ginge vielmehr darum, dem, was die Psychiaterin als Befund mitgeteilt habe, mit den Mitteln des Rechts Rechnung zu tragen. Und die Ärztin habe sich im Befundbericht für die schonendste Form einer Vernehmung – im vorliegenden Fall eine audiovisuelle – ausgesprochen. Nur habe die Psychiaterin dies nicht in der Sprache der Juristen gesagt. Das wäre – richtig gesehen – ein Gedanke gewesen, auf den der Verstoß gegen Art. 2 Abs. 2 GG hätte gestützt werden können.

d) Die Entscheidung in der Hauptsache wird nicht nur von großer Bedeutung für die zukünftige Praxis audiovisueller Vernehmungen sein; sie wird auch richtungweisend dafür sein, in welchem Verhältnis zukünftig die Pflicht zur Wahrheitserforschung gegenüber Opferschutzbemühungen steht.

Ergänzung zum neuesten Stand des Verfassungsbeschwerdeverfahrens (25.4.2014): Die Verfassungsbeschwerde wird voraussichtlich von der Beschwerdeführerin für erledigt erklärt werden, so dass es nicht zu einer Entscheidung in der Hauptsache kommen wird.

Prof. Dr. Stephan Barton, Bielefeld